|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Vermittlungsbudget**  §44 SGBIII | aktualisiert am  10.02.2017 | Letzte Änderung durch  Frau Spieker / Dr. Klier |
| **Allgemeines**  **Die** [**Hinweise und Weisungen**](https://www.baintranet.de/001/002/002/006/Seiten/Foe-SGB2-Vermittlungsbudget.aspx) **werden durch ermessenslenkende Weisungen des JC Fürth Stadt ergänzt** (siehe „Übersetzungsdienstleistungen“ und die Matrix bei „Verfahren“).  **Die** [**Fachlichen Hinweise zum VB**](https://www.baintranet.de/001/002/002/006/Seiten/Foe-SGB2-Vermittlungsbudget.aspx) **sind seit 20.09.2016 neu geregelt.**  **Allgemeines Ziel des VB:** Beseitigung von konkreten Hemmnissen zur Erzielung von Integrationsfortschritten/Integration in den ersten Arbeitsmarkt bei 15 Stunden pro Woche, bzw. mehr als 450,-€ Brutto - bei versicherungsfreien Beschäftigungen: Fallbesprechung mit den TL  **Personenkreis**: grundsätzlich alle erwerbsfähigen SGB II-Kunden  **Ausnahme:** Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können für eine schulische Ausbildung nur dann erbracht werden, wenn es sich nicht um eine Ausbildung handelt, die dem Grunde nach mit BAB bzw. BAföG förderbar ist, da BAB bzw. BAföG dann vorrangig wäre. Leistungen für die Anbahnung eines Studiums können nicht erbracht werden (dies auch deshalb, weil die Anbahnung und Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in (weiter) Zukunft liegt.  **Entscheidungsvorbehalt pro Sachverhalt:**   * bis 750 € Entscheidung IFK * bis 2500 € Entscheidung IFK mit TL * > 2500 € Entscheidung IFK + TL + GF/BL   **Dokumentation in der Kundenhistorie**  Es spiegeln sich folgende Fördergrundsätze wider:   * Deutliche Verbesserung der Eingliederungsaussichten * Zielgerichteter und bedarfsorientierter Abbau von Problemlagen (ggf. schrittweise) * Angemessene und notwendige Kosten * Ausübung pflichtgemäßen Ermessens: Insbesondere ist zu prüfen, ob Förderung → passgenau, → im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines Integrationsfortschrittes möglichst erfolgssicher, → wirksam und → wirtschaftlich   Unabhängig davon sind aufgrund der zunehmenden **Flüchtlingszugänge** für das JC Fürth Stadt folgende VB-Regelungen festgelegt:  1. **Übersetzungsdienstleistungen**  **Text:** „Die Übersetzungsdienstleistungen sind zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Ausbildung erforderlich. Dabei genügt es, wenn bei der Anbahnung einer Beschäftigung die Vermittlungssituation des eLB allgemein bzw. seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden.  Für diese Fälle sind keine Vergleichsangebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes vorzulegen.  Für Übersetzungsdienstleistungen werden die ortsüblichen Kosten erstattet.“  2. „Die **Kosten für die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen** werden gegen Nachweis der Kosten erstattet.“  3. **Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Anbahnung eines Studium** | | |
| **Verfahrenshilfe**  [**Fahrtkosten zu Meldeterminen**](../Fahrtkosten%20zu%20Meldeterminen.doc)unterliegen gesonderten Regelungen und werden nicht über VB erstattet.  **Arbeitshilfe zum Ausfüllen des Formulars „Entscheidung zum Antrag“**    **„KBI – JobShop“**  Bewerbungsunterlagenerstellung - Erläuterungen zur Kostenübernahme  **Anmeldung Ablauf Flyer**      **PKW und Führerschein B**  Die Förderung wird in das Arbeitsmarktprogramm aufgenommen (komplette Variante LKW per FbW)  Bei einer Einstellungszusage des AGs reicht der Zuschuss bis 2.000 €, ein Mehr liegt im pflichtgemäßen Ermessen der IFK nach Rücksprache mit der Fahrschule.  die FK zur Fahrschule können nicht übernommen werden.  Eine Kostenübernahme ist für den Erhalt oder die Aufnahme einer Tätigkeit in folgenden Branchen möglich (also auch ohne Einstellungszusage): Ausbau, Hausmeister, Garten- und Landschaftsbau, ambulante Pflege, Sicherheitsberufe; da es sich um eine pauschale Zuwendung von max. 2.000 € handelt, kann auf die Vorlage von drei Kostenvorschlägen verzichtet werden.  Eine Förderung i.R. WeGeBau ist nicht möglich.  Der Kauf eines PKW ist mit Zuschuss möglich (z.B. 1.500 €; max. 2.000€)  **Bahnfahrkarten -**  für Vorstellungsgespräche/Arbeitsaufnahme/Pendelfahrten **außerhalb** des VGN-Bereichs:  VB-Antrag RK mit Bewilligung **ohne** Eintrag des Betrags (macht das MB) + Einladungsschreiben und Bestätigung des AG, dass er keine Kosten übernimmt ans MB. Parallel Abholungstermin der Fahrkarte tel. (7503-343, 7503-344) mit dem MB vereinbaren + Kd. darüber informieren.  **Verfahren AV Vorschlag EGV Anleitung fürs MB Anlage zur Fahrkarte für den Kunden**    **Verfahren Vermittlungsbudget allgemein:**   1. **Profiling** 🡪 Rahmenbedingungen, Einleitung von Vermittlungsaktivitäten 2. **Eingliederungsvereinbarung** mit Aufnahme des notwendigen Leistungsumfanges **(s. u. „Inhalt des Vermerks“)** 3. **ggf.** [**Merkblatt 3**](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-3-Vermittlungsdienste-Leistungen.pdf) **(bzw. Auszüge davon) aushändigen** 4. **In der Kundenhistorie ist im Klappmenü der spezielle „VB-Vermerk“ auszuwählen** 5. **Inhalt des Vermerks**     1. individuelle Notwendigkeit für die Integrationsaktivitäten    2. fehlende Eigenleistungsfähigkeit    3. fehlende Vorrangigkeit anderer Träger    4. ggf. angemessene Berücksichtigung von Nutzen durch private Verwendung (z.B. bei PKW)    5. Bewerbungskosten:       * wie viele Bewerbungen monatlich werden vergütet       * für welche Bereiche (Tätigkeiten)       * in welchen Umkreis       * Form des Nachweises definieren    6. **Ausrüstungsbeihilfe** welche Gegenstände, Bekleidung werden über das VB genehmigt, wie hoch ist die Summe für den einzelnen Gegenstand    7. **Durchführung Fördercheck** 6. **im BK-Browser Antrag, notwendige Anlagen und Verfügung aufrufen + ausfüllen** 7. **nach Rückgabe durch den Kunden** Grundantrag und Verfügung innerhalb von 7 Tagen ans Maßnahmebüro, ggf. Nachweise beifügen geben 8. **Dokumentation mit „VB-Vermerk“**   **Barauszahlung** ist auf Grund besonderer Umstände über das Maßnahmebüro möglich - Verfahren:   1. Einholung der vollständigen Informationen (z.B. durch Nachfrage beim potentiellen AG), 2. Dokumentation, 3. vorläufige Stellungnahme, 4. Barauszahlung 5. erst nach dem auslösenden Ereignis ergeht der endgültige Bescheid | | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Ermessenslenkende Weisungen (Stand Dezember 2015)**  die Elemente Arbeitskleidung / Arbeitsmittel / Arbeitsgeräte / Nachweise/Berechtigungen / Trennungskostenbeihilfe / Unterstützung der Persönlichkeit sind in dieser Auflistung bewusst nicht mehr enthalten - sie können i.R. pflichtgemäßen Ermessens durch den Vermittler selber zieladäquat als Instrument eingesetzt werden.  **Eine Sammlung von Förderbeispielen, u.a. KFZ + Pendelkosten, ist in der** [**Anlage 2 zur Arbeitshilfe VB**](http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Generische-Publikation/Arbeitshilfe-Vermittlungsbudget-Anlage-2.pdf) **enthalten**  Ein **Führungszeugnis** ist auf Antrag kostenfrei | | |
| **Leistung** | **bewilligungsfähig** | **nicht bewilligungsfähig** |
| **Bewerbungskosten** | * Schriftliche Bewerbungen gemäß der Definition in der EGV (z.B. Kopie der Bewerbung, Bewerbungsliste,…) * 5,-€ pro nachgewiesener schriftlicher Bewerbung * 2,-€ pro nachgewiesener Online-Bewerbung * Werden im Einzelfall höhere angemessene und notwendige Kosten nachgewiesen, sind diese zu erstatten | * Telefonkosten, PC-Hardware etc. |
| **Fahrtkosten / Reisekosten**  gem. BRKG 0,20€ pro km (auf ganze km ab- bzw. aufgerundet – siehe unten „Verweise“) höchstens jedoch 130 € bzw.  Kosten des ÖPNV,  Beispiele: siehe unten bei „Kilometerermittlung“ und Anlage 2 zur Arbeitshilfe VB | * Vorstellungsgespräche o.ä. nach Einladung * Fahrtkosten zur Arbeitsaufnahme einmalig * Pendelkosten bei begründetem Bedarf * Bei Fahrten außerhalb des VGN erfolgt die Ausstellung von Bahntickets (Hin/Rückfahrt) über Phoenix-BT   + Berechtigung Mitarbeiter Maßnahmebüro   + Ein Selbstkauf kann nur bei wichtigem Grund anerkannt werden | * außerhalb EU/EWR/ Schweiz * Bei fehlender berufl. Notwendigkeit |
| **Kosten für eine Qualifizierung**  (siehe Protokoll 12.12.13 AK-AMP) | Die Abgrenzung der Förderung aus dem VB zur Qualifizierung (mittels BGS = FbW) ist anhand des Zieles zu beurteilen. Ist die **Prüfung, ggf. auch eine Teilnahmebescheinigung** (z.B. Staplerschein; §34a, Gesundheitsbelehrung etc.) das entscheidende Ziel und zur erfolgreichen Prüfungsablegung eine kurze Vorbereitungsschulung (i.d.R. keine modularen Bausteine) erforderlich, so steht das der Förderung mittels VB grundsätzlich nicht entgegen. Die Dauer der Prüfungsvorbereitung sollte max. 5 Tage nicht überschreiten. Auch sollten die Gesamtkosten inkl. Fahrtkosten (FK) die Höhe von 1000 € nicht überschreiten.  Dem Kunden ist ein Antrag VB („Anbahnung“) inkl. Anlage „Kosten für Nachweise“ ggf. 2x wegen der Fahrtkosten auszuhändigen.  Fahrtkosten sind gem. § 63 SGB III festzulegen und werden grundsätzlich direkt an den Kunden überwiesen.  Alle anderen entstandenen Kosten (z.B. Prüfungsgebühr etc.) werden an den in der Anlage genannten Empfänger (z.B. Träger der Maßnahme etc.) anhand der beiliegenden Rechnung überwiesen.  Kosten für Zeugnisübersetzung und Beglaubigungen auch für Kunden, die einen BAMF-Sprachkurs absolvieren | * nicht berufsbedingt |
| **Umzugskosten** | Berufsbedingt; Förderhöhe gemäß Entscheidungsleitfaden | * nicht berufsbedingt |
| **Förderung von Sprachkursen zum Sprachniveau B2 oder C1** | * Zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung werden die Chancen einer Integration durch eine Sprachförderung deutlich gesteigert. Als förderfähige Sprachkurse kommen Kurse, die zum Sprachniveau B2 (oder C1) führen, in Betracht: * Der Kunde/die Kundin strebt eine Beschäftigung im Berufsfeld xy an. Abgesehen von den Sprachkenntnissen liegt die Eignung für eine entsprechende Tätigkeit vor. Laut BAC sind die Beschäftigungsmöglichkeiten in diesem Berufsfeld gut. * Mit der Vertiefung der Sprachkenntnisse auf B2 (oder C1) Niveau wird insbesondere den in dem angestrebten Berufsfeld vom Arbeitgeber geforderten guten Deutschkenntnissen in Wort und Schrift Rechnung getragen. * Sowie weitere Fallgestaltungen, soweit diese individuell begründet werden |  |
| **Brille** | Bei der Kröner Stiftung kann von Alg II- Empfängern eine finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer neuen Brille beantragt werden.  formlose Antragstellung mit einem Kostenvoranschlag der Fa. Fielmann und einer Kopie des Alg II-Bescheids (erste Seite ausreichend) an die Kröner Stiftung - c/o Dr. Keller, Obere Bahnhofstr. 62, 82110 Germering Tel. 089-163006, Fax: 089-162022 | |
| **Grundsätzlich gilt für**  **alle Leistungen** | * es gelten die **fachlichen Hinweise** (siehe oben) * pflichtgemäßes Ermessen ist auszuüben (**notwendige** und **angemessene** Kosten sind zu erstatten) * **Ausnahmen für Einzelfälle** (Abzeichnung TL oder auch GF/BL) sind auf der Grundlage des SGB II möglich | * Leistungsausschluss bei Förderungen, für die gesetzliche/vertragliche Verpflichtungen Dritter bestehen |

|  |
| --- |
| **Berechnung der Fahrkosten - Rundung**  Zur einheitlichen Rechtsanwendung und Verwaltungsvereinfachung sind für die Erstattung von Fahrtkosten die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) analog anzuwenden. Danach wird für die Berechnung der Fahrkosten der Betrag zugrunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten, öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist.  Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel werden Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges zzt. 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro (Stand 08/2010).  **Kilometerermittlung:** Es erfolgt die kaufmännische Rundung je zurückgelegter Strecke, d.h. die Rundung auf jede Einzelfahrt bezogen. Entfernungen, die nicht volle Kilometer ergeben, sind bis zu 0,49 km abzurunden und von 0,50 km an aufzurunden.  Beispiel:  Hinfahrt = 43,6 km 🡪 gerundet: 44 km  Rückfahrt = 43,6 km 🡪 gerundet: 44 km  Fahrkostenübernahme (sonstige Verkehrsmittel): 88 km x 0,20 € = 17,60 €  *Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand* wird bei der Abrechnung eine Abweichung von bis zu 20% von der in der Entscheidung dokumentierten Entfernung für den Pendel-/Vermittlungsbereich akzeptiert. |
| **Quellen / Verweise**  **Allgemein**  Regionalkonferenzen mit den Teamleitern M&I – Schwerpunkt U25 bzw. Teamleitern M&I (Umfang 28 Seiten)    [**Schulungsunterlagen**](http://www.baintern.de/nn_47132/zentraler-Content/A-01-Allgemeine-Informationsbereitstellung/A-013-Statistiken-inkl-Eingliederungs-bilanz/Dokument/Schulung-AV-Vermittlungs-Beratungskraefte.html) § 44 SGB III für Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte  Zweite Fassung der **"Gemeinsamen Erklärung" Bund-Länder zu § 16 SGB II i.V.m. §§ 45,46 SGB III** und § 16f SGB II **vom Juli 10 - besonders relevant S. 3-9**    [**Arbeitshilfe Vermittlungsbudget**](http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Generische-Publikation/Arbeitshilfe-Vermittlungsbudget.pdf) (Stand: April 2012, einschl. Verweis auf Führerschein + KFZ)  [**Anlage 1 zur Arbeitshilfe VB**](http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Generische-Publikation/Arbeitshilfe-Vermittlungsbudget-Anlage-1.pdf)(Stand 19.09.2011)  [**Anlage 2 zur Arbeitshilfe VB**](http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Generische-Publikation/Arbeitshilfe-Vermittlungsbudget-Anlage-2.pdf)(Stand 04.04.2012, Sammlung von Förder-Beispielen, u.a. KFZ + Pendelkosten ) |